

- |   |         |   |      |
|---|---------|---|------|
| <b>C. Pierson's Verlag in Dresden.</b>  | 1014    | <b>Hugo Voigt in Leipzig.</b>   | 1013 |
| Westarp, Späte Blumen. 1 M 50 ⚭; geb. 2 M 50 ⚭.   |         | Franke, Fremdwörterbuch für Landwirtschaftsschulen. 50 ⚭.                   |      |
| <b>Franz Viehler in Tübingen.</b>   | 1014/15 | Pagel, Chemie und landwirtschaftliche Nebengewerbe. Geb. 2 M.               |      |
| Dennig, Herzklappenfehler. 2 M 80 ⚭.  |         | Stütting, Das Planzeichnen für den angehenden Landschaftsgärtner. Geb. 4 M. |      |
| Pfleiderer, Operat. Landpraxis. 2 M 80 ⚭.   |         | <b>Hermann Walther, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin.</b>         | 1016 |
| Siebold—Dohrn, Geschichte der Geburtshilfe. III. 1. Ca. 5 M; geb. ca. 6 M.  |         | von Hoensbroech, Der Toleranzantrag des Zentrums. 1 M 50 ⚭.                 |      |
| Maximaldosen. 6. Aufl. 1903.  |         | <b>Carl Winters Univ.-Buchhandlung in Heidelberg.</b>                       | 1013 |
| <b>Ed. Rascher's Erben Meyer &amp; Zeller's Nachf. in Zürich.</b>   | 1012    | Albert, Die Geschichts- u. Altertumsvereine Badens. 80 ⚭.                   |      |
| Furrer, Die Haftung des Kommanditisten. 2 M 80 ⚭.   |         | Siegel der Badischen Städte. 2. Heft. Ca. 8 M.                              |      |
| Schmid, Das Zodiakallicht. 1 M.   |         | Kern, Der Glaube unserer evangelischen Kirche. 40 ⚭.                        |      |
| Wettstein, Zur Anthropologie u. Ethnologie des Kreises Disentis (Graubünden). 2 M 40 ⚭.   |         | <b>Richard Wöpke in Leipzig.</b>  | U 1  |
| <b>Julius Springer in Berlin.</b>   | 1013    | von Kügelgen, Aufklärung und Verklärung. 1 M 20 ⚭; kart. 1 M 60 ⚭.          |      |
| Kammerer, Ist die Unfreiheit unserer Kultur eine Folge der Ingenieurkunst? 50 ⚭.  |         | — Taufe und Abendmahl. 50 ⚭; kart. 65 ⚭.                                    |      |
| <b>Friedr. Vieweg &amp; Sohn in Braunschweig.</b>   | 1012    | Moderne Predigtbibliothek. Jedes Heft 1 M 20 ⚭.                             |      |
| Stammers Jahres-Bericht über die Untersuchungen und Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Zuckerrfabrikation. 41. Jahrg. 1901. 12 M. |         |   |      |

## Nichtamtlicher Teil.

### Dem Stuttgarter Verlegerverein.

Die Weltausstellung in St. Louis 1904 und der deutsch-amerikanische Litterarvertrag.

Der Stuttgarter Verlegerverein hat in seiner außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Januar 1903 folgende Resolution einstimmig angenommen:

Der Stuttgarter Verlegerverein beschließt, seinen Mitgliedern zu empfehlen, etwaige Aufforderungen zur Besichtigung der Weltausstellung in St. Louis 1904 ablehnend zu bescheiden.

Der Stuttgarter Verlegerverein geht dabei von der Erwägung aus, daß durch den zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Litterarvertrag dem Nachdruck deutscher Werke und Lithographien in Amerika Tür und Tor geöffnet ist, daß dem deutschen Verlagsbuchhandel dadurch enorme Schädigungen zugefügt werden und daß eine Beteiligung an der Ausstellung den Amerikanern die Werke, die sie zum Nachdruck brauchen können, sozusagen anbieten und ins Haus tragen würde.

Der Stuttgarter Verlegerverein spricht außerdem die Erwartung aus, daß bei der bevorstehenden Abänderung des Handelsvertrags des Deutschen Reichs mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika Gelegenheit genommen wird, den bestehenden Litterarvertrag insoweit abzuändern, als sich dadurch die amerikanischen den deutschen Verlegern gegenüber in offenbarem Vorteil befinden (Manufacturing clause).

Der Stuttgarter Verlegerverein wird sich seinerseits mit den außer ihm in Betracht kommenden führenden Vereinen des deutschen Buchgewerbes in Verbindung setzen, um eine Agitation in diesem Sinn einzuleiten.

Der Stuttgarter Verlegerverein stellt sich auf den Standpunkt, daß er eine gänzliche Aufhebung des bestehenden Litterarvertrags vorziehen würde, wenn die oben angeregte Abänderung nicht durchzusetzen sein würde.

### Kauf eines Anthologie-Verlagsrechts.

F. Mehrfach ist die Beobachtung gemacht worden, daß seit dem Inkrafttreten des neuen Urheberrechtsgesetzes die Zahl der Verkaufsangebote für den Verlag von Anthologien sich in nicht unerheblichem Maße vermehrt hat, und man hat diese Tatsache in direkten Zusammenhang mit dem Inhalt des geltenden Gesetzes gebracht. Im Anschluß hieran ist die Frage gestellt worden, ob es überhaupt ratsam sei, den Verlag eines Anthologiewerks jetzt ohne weiteres zu übernehmen, oder ob nicht vielmehr Veranlassung für den Kauflustigen bestehe, sich in dieser Beziehung erst einmal über die Verhältnisse zu vergewissern, wie sie sich unter dem Gesichtspunkt eventueller Veranstaltung einer neuen Ausgabe oder Auflage gestalten.

Die Frage kann inhaltlich des geltenden Gesetzes nur vorbehaltlos bejaht werden. Es besteht auch wohl kein Zweifel darüber, daß die obige Tatsache auf den Inhalt des bestehenden Rechts vor allem zurückzuführen ist, denn eine Änderung in der Geschmacksrichtung, die für die geminderte Verwertbarkeit der Anthologie bestimmend sein könnte, läßt sich nicht erweisen, noch nicht einmal behaupten; eher könnte man sich versucht fühlen, der Auffassung Ausdruck zu geben, daß die Neigung zur Benutzung dieser Kompilationen sich noch steigert.

Bei dem Verkauf des Verlags einer Anthologie muß nun allerdings der Kauflustige im Auge behalten, daß für die Bemessung des Kaufpreises zwei Momente bestimmend sind: einmal die Zahl der noch vorhandenen Exemplare und die Möglichkeit deren Vertriebs, sodann aber die Möglichkeit der Herstellung neuer Exemplare nach Erschöpfung der alten Auflage oder auch dann, wenn mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse die Vertreibung der Exemplare jener nicht mehr angemessen erscheint. Die letztere Notwendigkeit läßt sich nicht nur ausnahmsweise feststellen.

Was nun den weiteren Vertrieb der bei Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes von 1901 bereits vorhandenen Exemplare anlangt, so ist bekannt, daß dieser durch das Gesetz gestattet ist; ebenso bekannt ist aber auch, daß für die Herstellung einer neuen Auflage unter der Herrschaft des geltenden Gesetzes die Vorschriften dieses maßgebend sind, und daß zu diesen Vorschriften auch die Bestimmung § 19 Ziffer 4